



Fachdienst Finanzen, Steuern und
Beteiligungen
Frau Raissa Böttcher, Tel. 17-1358

RAT
(bitte für die Ratssitzung aufbewahren)

TOP: Gesamtabschluss 2024 - größenabhängige Befreiung

Beschlussvorlage Nr. 186/2025

Produkt: 01.08.02 Beteiligungsmanagement

Beratungsfolge

Ausschuss für Beteiligungen,
Finanzentwicklung und
Verwaltungsmodernisierung
Haupt- und Finanzausschuss
Rat der Stadt Lüdenscheid

Behandlung

öffentlich

öffentlich
öffentlich

Sitzungstermine

18.09.2025

22.09.2025
06.10.2025

Finanzielle Auswirkungen? ☐ ja ☒ nein

☐ investiv ☐ konsumtiv

Aufwendungen/Auszahlungen
Folgekosten (AfA, Unterhaltung...)
Kostenbeiträge Dritter/Zuwendungen
Sonstige Erträge/Einzahlungen

einmalig	lfd. jährlich

Bemerkung:

Haushaltsmittel ausreichend vorhanden?

☐ ja, veranschlagt bei folgendem Konto: ☐ nein, Deckungsvorschlag:

Produkt bzw. Auftrag/Sachkonto/Bezeichnung:

Einmalig: / /

Laufend: / /

☐ gesetzlich vorgeschriebene Aufgabe

☐ freiwillige Aufgabe

Grundlage:

Beschlussumsetzung: entfällt

Beschlussvorschlag:

Auf die Aufstellung des Gesamtabchlusses zum Stichtag 31.12.2024 wird gem. § 116a GO NRW verzichtet.

Begründung:

Die Stadt Lüdenscheid ist gemäß § 116a GO NRW von der Pflicht befreit, einen Gesamtabschluss und einen Gesamtlagebericht aufstellen zu müssen, wenn am Abschlussstichtag ihres Jahresabschlusses und am vorhergehenden Abschlussstichtag jeweils mindestens zwei der drei nachstehend genannten größenabhängigen Merkmale zutreffen:

- a) Die Bilanzsummen der Stadt und der einzubeziehenden Tochterunternehmen übersteigen insgesamt nicht mehr als 1.500.000.000 €.
- b) Die der Stadt zuzurechnenden Erträge aller vollkonsolidierungspflichtigen Tochterunternehmen machen weniger als 50 Prozent der ordentlichen Erträge der Ergebnisrechnung der Stadt aus.
- c) Die der Stadt zuzurechnenden Bilanzsummen aller vollkonsolidierungspflichtigen Tochterunternehmen machen insgesamt weniger als 50 Prozent der Bilanzsumme der Stadt aus.

Der Rat der Stadt Lüdenscheid kann jährlich bis zum 30.09. des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres entscheiden, ob auf die Aufstellung des Gesamtabchlusses verzichtet werden soll. Der Verzicht erfolgte erstmals für den Gesamtabschluss zum Stichtag 31.12.2019 und jeweils in den Folgejahren zu den entsprechenden Stichtagen, vgl. Sitzungsdrucksachen 167/2020, 216/2021, 165/2022, 143/2023 und 140/2024. Der Verzicht zur Aufstellung des Gesamtabchlusses soll nunmehr auch zum Stichtag 31.12.2024 erfolgen.

Neue Berechnung

Die Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen (GPA) stellt den Städten und Gemeinden auf ihrer Homepage ein Excel-Tool zur Prüfung der Befreiungsmöglichkeiten nach § 116 a GO NRW zur Verfügung. Dieses Berechnungstool wurde von der Stadt Lüdenscheid bisher nicht verwendet. Vielmehr wurde bislang eine eigene Berechnung vorgenommen. Nach eingehender Internetrecherche wird dieses Berechnungs-Tool jedoch von vielen Städten und Gemeinden verwendet und soll daher künftig auch bei der Stadt Lüdenscheid zur Anwendung kommen.

Das Berechnungs-Tool der GPA unterscheidet sich in folgenden Punkten von der bisherigen Berechnung zur Befreiung zur Aufstellung des Gesamtabchlusses der Stadt Lüdenscheid:

a) Ermittlung der Bilanzsumme

Zur Ermittlung der Bilanzsumme für das Kriterium des § 116a Abs. 1 Nr. 1 GO NRW werden nur die vollkonsolidierungspflichtigen verselbstständigten Aufgabenbereiche berücksichtigt. Die Verwaltung hatte bislang auch die assoziierten Unternehmen in die Berechnung einbezogen und damit den für die Stadt Lüdenscheid ungünstigeren Fall angewendet. Der Gesetzeswortlaut ist an dieser Stelle nicht eindeutig. Das Ministerium für Kommunales hat aber in einer FAQ-Liste zum 2. NKF-Weiterentwicklungsgesetz (Fragestellungen zu den Änderungen des 2. NKFVG und der KOMHVO ab 01.01.2029, Stand 06.11.2019, Ziffer 93) die alleinige Berücksichtigung der vollkonsolidierungspflichtigen verselbstständigten Aufgabenbereiche (und damit die Vorgehensweise anhand des Berechnungs-Tools der GPA) bestätigt.

Danach werden in die Ermittlung der Bilanzsumme somit nur noch folgende Tochterunternehmen der Stadt Lüdenscheid einbezogen:

- STL GmbH
- Seniorenwohnheim Weststraße gGmbH
- SEG mbH
- b.invest gGmbH
- SELH AöR
- STL
- Lüdenscheider Wohnstätten AG
- EGC GmbH

b) Ermittlung der Erträge der vollkonsolidierungspflichtigen Tochterunternehmen

Bei der Berechnung der Erträge aller vollkonsolidierungspflichtigen verselbstständigten Aufgabenbereiche gem. § 116a Abs. 1 Nr. 2 GO NRW wurden nur die ordentlichen Erträge ins Verhältnis zu den ordentlichen Erträgen der Stadt Lüdenscheid gesetzt. Die Verwaltung hatte bislang bei der Berechnung alle Erträge der vollkonsolidierungspflichtigen verselbstständigten Aufgabenbereiche zu den ordentlichen Erträgen der Stadt Lüdenscheid ins Verhältnis gesetzt und damit den für die Stadt Lüdenscheid ungünstigeren Fall angewendet. Das jetzige Vorgehen entspricht den Hinweisen aus dem zuständigen Ministerium und wird zudem durch die Bearbeitungshinweise der GPA zum Befüllen des Berechnungs-Tool's bestätigt. Dem Hinweis Nummer 4 aus der Anlage 1 ist zu entnehmen, dass bei den vollkonsolidierungspflichtigen verselbstständigten Aufgabenbereichen bei der Berechnung der Erträge nur die ordentlichen Erträge in das Berechnungs-Tool einzutragen sind.

Bei der Ermittlung des Anteils der Erträge der vollkonsolidierungspflichtigen verselbstständigten Aufgabenbereiche am Ergebnis der städtischen Erträge geht die Stadt Lüdenscheid vorsorglich weiterhin von dem ungünstigeren Verhältnis aus. Die Berechnung erfolgt weiterhin nach der sogenannten Brutto-Methode. Die relevanten Erträge der Stadt Lüdenscheid und der vollkonsolidierungspflichtigen verselbstständigten Aufgabenbereiche werden unmittelbar aus den jeweiligen Einzelabschlüssen übernommen. Bei der sogenannten Netto-Methode ist vorab eine Ertrags- und Aufwandskonsolidierung auf Probe vorzunehmen, was vorrangig zu einer deutlichen Reduzierung der relevanten Erträge der vollkonsolidierungspflichtigen verselbstständigten Aufgabenbereiche geführt hätte.

Die für die Berechnung relevanten Jahresabschlüsse der vollkonsolidierungspflichtigen Tochterunternehmen zum 31.12.2024 liegen vor. Bei der Stadt Lüdenscheid liegt der Jahresabschluss zum 31.12.2024 jedoch noch nicht vor. Von der Beteiligungsverwaltung wurden für die Berechnung hilfsweise die Daten des Jahresabschlusses zum Stichtag 31.12.2023 zugrunde gelegt.

Ergebnis der Berechnung und Folgerungen hieraus

Durch die alleinige Berücksichtigung der vollkonsolidierungspflichtigen verselbstständigten Aufgabenbereiche reduzieren sich die Gesamtsummen der Bilanzsummen der Stadt Lüdenscheid und der einzubeziehenden verselbstständigten Aufgabenbereiche zum 31.12.2023 und 31.12.2024 im Gegensatz zur bisherigen Berechnung erheblich und liegen deutlich unter der Grenze von 1.500.000.000 € (vgl. Anlage 2). Bei den anderen beiden Kriterien werden die Grenzen weiterhin nennenswert unterschritten.

Nach Prüfung der Beteiligungsverwaltung treffen somit alle drei größenabhängigen Merkmale zum Stichtag 31.12.2024 zu, vgl. hierzu Anlage 1 und Anlage 2. Auf die Aufstellung eines Gesamtabchlusses zum Stichtag 31.12.2024 kann daher verzichtet werden.

Wenn die Stadt Lüdenscheid von der größenabhängigen Befreiung im Zusammenhang mit der Erstellung des Gesamtabchlusses Gebrauch macht, ist nach § 116a Abs. 3 GO NRW wiederum ein Beteiligungsbericht gem. § 117 GO NRW für das Jahr 2024 zu erstellen. Ein Beteiligungsbericht wurde bereits jährlich von der Stadt Lüdenscheid erstellt. Wird auf die Aufstellung eines Gesamtabchlusses verzichtet, sind zudem gem. § 38 Abs. 2 Satz 2 KomHVO NRW zusätzliche Angaben in den Jahresabschluss der Stadt aufzunehmen.

Die Entscheidung des Rates über die größenabhängige Befreiung vom Gesamtabschluss ist der Aufsichtsbehörde jährlich mit der Anzeige des durch den Rat festgestellten Jahresabschlusses der Gemeinde vorzulegen.

Die Beschlussfassung des Rates der Stadt Lüdenscheid wird die gesetzliche Frist des 30.09. nicht einhalten können, sondern erst am 06.10.2025 erfolgen, da die relevanten Daten der Beteiligungsunternehmen der Stadt Lüdenscheid für eine Beschlussfassung am 07.07.2025 noch nicht vorlagen. Die Kommunalaufsicht des Märkischen Kreises wurde über diese geringfügige Fristüberschreitung informiert. Kommunalrechtliche Konsequenzen aufgrund der geringfügigen Fristüberschreitung werden sich nicht ergeben.

Lüdenscheid, den 24.07.2025

In Vertretung

gez. Haarhaus

Sven Haarhaus
Beigeordneter und Stadtkämmerer

Anlage/n:

Anlage 1 Prüfung der Befreiungsmöglichkeit nach § 116 a GO NRW - Datenerfassung
Anlage 2 Prüfung der Befreiungsmöglichkeit nach § 116 a GO NRW - Auswertung